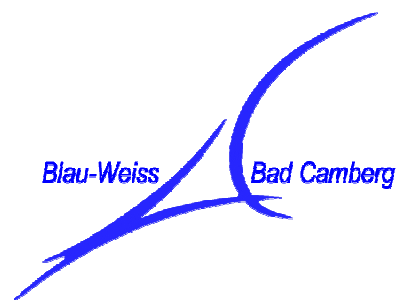


# Satzung

des

**TENNISCLUB BLAU-WEISS 1946 BAD CAMBERG E.V.**



(Stand: 27.02.2016)

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Blau-Weiss 1946 Bad Camberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Camberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Aufrechterhaltung eines Spielbetriebes, die Abhaltung von Trainingsmaßnahmen, insbesondere für die Jugend, die Durchführung von Wettkämpfen und Vorführungen, die Teilnahme an Turnieren, Punktspielen und übergreifenden Sportveranstaltungen, die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Mitgliedschaft des Vereins in regionalen und überregionalen Sport- bzw. Tennisverbänden verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

### **§ 2**

#### **Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die Aufnahmegebühr, noch die Beiträge oder gezahlte Umlagen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Camberg mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktiven Mitgliedern
- Passiven (fördernden) Mitgliedern
- Jugendmitgliedern

### **§ 5**

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

### **§ 6**

#### **Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 7**

#### **Passive (fördernde) Mitglieder**

Passive (fördernde) Mitglieder treiben im Verein keinen Sport sondern fördern den Verein und die Erreichung seiner Ziele durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags und nehmen am Vereinsleben teil.

### **§ 8**

#### **Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 9

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Alle unbescholtenen Personen können Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht oder beschränkt geschäftsfähige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 10

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist (vgl. Abs. 2);
  - b) durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung;
  - c) bei Tod des Mitgliedes.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft oder eine Änderung des Mitgliedstatus (Passivmeldung) kann nur bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) für das Folgejahr erfolgen.

## § 11

### **Ausschluss und Maßregeln**

1. Der Ausschluss ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes (siehe § 10) zulässig:
  - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung nach Anmahnung per Einschreiben;
  - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt.
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, bei der er sich lediglich persönlich vertreten kann. Bis zu deren Entscheidung gilt der Beschluss des Vorstandes.
3. Verstöße gegen Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand mit Verweisen und befristeten Maßnahmen geahndet werden.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **§ 12**

##### **Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
2. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 13**

##### **Passive (fördernde) Mitglieder**

1. Passive (fördernde) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, mit Ausnahme der Tennisplätze und der Duschen, zu benutzen und die geselligen Vereinsveranstaltungen zu besuchen.
2. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglieder sind.

#### **§ 14**

##### **Jugendmitglieder**

1. Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 15**

##### **Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die Vereinsordnungen einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündlichen Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
2. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Post- oder E-Mail-Anschrift, der Bankverbindung und des Familien- bzw. Ausbildungsstatus mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressdaten gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Will ein Mitglied mit offizieller Spielberechtigung für einen anderen Verein an den Verbandswettbewerben teilnehmen, ist ein entsprechender Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der offiziellen Wechselfrist des HTV an den Vorstand zu richten. Mit der Freigabe können Auflagen verbunden werden zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins.

## § 16

### Beiträge

1. Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) der Jahresbeitrag
- c) Abgeltungsbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden
- d) Verwaltungsgebühren
- e) Umlagen nach Bedarf

2. Festsetzung der Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Abgeltungsbeiträge für Arbeitsstunden, sowie die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden, werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. In dieser Beitragsordnung wird auch festgelegt, welcher Mitgliederkreis die bestimmten Arbeits- oder Geldleistungen zu erbringen hat.

3. Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.

4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand (z. B. bei Nicht-Lastschriftzahlern) in angemessenem Rahmen erheben.

5. Fälligkeit der Beiträge:

Die Aufnahmegebühr ist binnen 4 Wochen nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme fällig; andernfalls wird die Aufnahmebestätigung gegenstandslos.

Der Jahresbeitrag ist am 31. März d. J. auch ohne Rechnungstellung fällig.

Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

6. Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:

- a) Aktive Mitglieder, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, haben den Jugendbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.
- b) Jahresbeiträge können in begründeten Fällen in Ratenzahlungen erfolgen oder bis zum Jahresende gestundet werden. Hierüber beschließt der Vorstand.
- c) Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.

7. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 17**

#### **Allgemein**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung; Der Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

### **§ 18**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich ist innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – durchzuführen.
2. Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
3. Sie beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliederbeiträge und der zu erbringenden Arbeitsleistungen für das Kalenderjahr gem. § 16.
4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
5. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn das die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

### **§ 19**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie müssen innerhalb einer Frist von 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es schriftlich beantragen.
2. Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein.

## **§ 20**

### **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Einladung der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse oder Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Dabei sind vorliegende Anträge im Wortlaut bekanntzugeben.

## **§ 21**

### **Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

## **§ 22**

### **Leitung der Mitgliederversammlung**

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26/2.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied die Leitung.

## **§ 23**

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.



## **V. DER VORSTAND**

### **§ 24**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Pressewart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Haus- und Anlagenwart.

Die Ämter im Vorstand sind grundsätzlich Ehrenämter (vgl. § 17).

### **§ 25**

#### **Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch Stimmzettel oder per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
4. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.

### **§ 26**

#### **Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein nach außen und handeln für den Verein gemeinsam als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist – mit Ausnahme der in der Satzung verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit – einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorstand führenden Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen (Textform ist zulässig). Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 27**

### **Jugendabteilung**

Die jugendlichen Mitglieder bilden eine Jugendabteilung, die aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher wählen kann. Dieser vertritt die Interessen der Jugendabteilung gegenüber dem Verein.

In der Jugendabteilung haben die Mitglieder volles Stimmrecht und sind auch wählbar.

## **§ 28**

### **Sportausschuss**

Zur Unterstützung des Sport- und Jugendwartes bei der Durchführung ihrer Arbeiten wählt die Mitgliederversammlung einen Sportausschuss, dessen Vorsitz der Sportwart und in seiner Vertretung der Jugendwart inne hat.

## **§ 29**

### **Sonstige Ausschüsse**

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **§ 30**

#### **Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 31**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

## **VII. HAFTPFLICHT UND DATENSCHUTZ**

### **§ 32**

#### **Haftpflicht und Ansprüche auf Schadenersatz**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden. Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Eigentums des Vereins oder Handlungen, die zu seinem Verlust oder seiner Beschädigung führen, ist von dem Schuldigen Schadenersatz zu leisten.

### **§ 33**

#### **Datenschutz**

1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Verwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
4. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Verwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
5. Der Verein ist an das Online-Informationssystem (HTO) des Hessischen Tennisverbandes (HTV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Geburtsdatum, Spieler-ID-Nr. und ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer) an den Verband, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem HTV erforderlich ist.

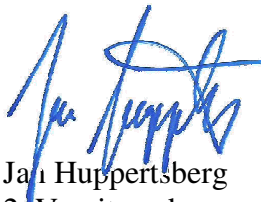
6. Der Verein informiert die Presse im Rahmen seiner Pressearbeit über Veranstaltungen, Ergebnisse und besondere Ereignisse. Dabei werden personenbezogene Daten wie Name, Geschlecht und Alter im Zusammenhang mit der Berichterstattung sowie Bildmaterial gem. § 23 KUG übermittelt. Gleiches geschieht auf den Internetseiten des Vereins.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016.

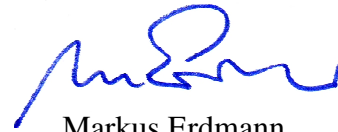
Bad Camberg, 27.02.2016



Bernd Dannewitz  
1. Vorsitzender



Jan Huppertsberg  
2. Vorsitzender



Markus Erdmann  
Schatzmeister